

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES TIERSCHUTZGESETZES**

**Ministerium für Gesellschaft**

**Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 2013**



**INHALTSVERZEICHNIS**

|  | Seite |
|--|-------|
| Zusammenfassung .....                            | 4     |
| Zuständiges Ministerium.....                     | 4     |
| Betroffene Amtsstelle .....                      | 4     |
| 1. Ausgangslage .....                            | 5     |
| 2. Begründung der Vorlage.....                   | 5     |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....                | 5     |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln ..... | 7     |
| 4.1 Allgemeines .....                            | 7     |
| 4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln..... | 7     |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....      | 10    |
| 6. Vernehmlassungsvorlage.....                   | 11    |

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das Tierschutzgesetz muss in wenigen Teilen angepasst werden, um einerseits den Tierschutz zu verbessern und andererseits die aufgrund der engen wirtschaftlichen Verbindungen zum Zollvertragspartner Schweiz nötige Vergleichbarkeit zu gewähren. Deshalb orientieren sich die hier nötigen Änderungen wie bereits bei der Schaffung des Tierschutzgesetzes wesentlich an der schweizerischen Rezeptionsgrundlage.*

*Der Kern der Verbesserung des Tierschutzes geschieht im Wesentlichen dadurch, dass die Kompetenzen der Regierung erweitert werden. Sie soll die Anforderungen an Aus- und Weiterbildungen in Bezug auf Pflegehandlungen an Tieren durch beauftragte Personen regeln, aber auch bestimmte Pflegehandlungen für melde- und bewilligungspflichtig erklären können. Das gleiche gilt für überregionale Veranstaltungen mit Tieren wie beispielsweise Pferdesportwettkämpfe. Sie soll weiters das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten abnormalen Merkmalen verbieten können. Bei den internationalen Tiertransporten soll sie das Recht erhalten, die massgeblichen internationalen Normen festzulegen. Ebenso wird sie ermächtigt, weitere Völkerrechtsverträge abzuschliessen, die die Tierschutzbereiche Ausbildung und Durchführung von Kontrollen umfassen.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft

## **BETROFFENE AMTSSTELLE**

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Vaduz, 30. April 2013

### **1. AUSGANGSLAGE**

Das Tierschutzgesetz (TSchG), LGBI. 2010 Nr. 33, trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Es basiert auf der Rezeptionsgrundlage des schweizerischen Tierschutzgesetzes, weshalb Revisionen durch den schweizerischen Gesetzgeber auf deren Relevanz für Liechtenstein zu prüfen sind und das Tierschutzgesetz bei Bedarf anzupassen ist.

### **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Schweiz hat am 1. Januar 2013 Verbesserungen und Aktualisierungen ihres Tierschutzgesetzes in Kraft gesetzt (AS 2012 6279), welche zum Teil für Liechtenstein relevant sind. Die Bedeutung dieser Normen ergibt sich vornehmlich aus der Tatsache, dass sie den Tierschutz verbessern. Darüber hinaus ist die Anpassung auch aus Wettbewerbsgründen nötig, da Liechtenstein am schweizerischen Wirtschaftsraum teilnimmt.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Neuregelungen erweitern vor allem die Kompetenzen der Regierung. Zunächst kann sie die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von jenen Personen festsetzen, die Pflegehandlungen an Tieren vornehmen. Bestimmte Pflegehandlungen an Tieren kann sie darüber hinaus für melde- und bewilligungspflichtig erklären. Schliesslich kann sie überregionale Veranstaltungen mit Tieren wie zum Beispiel mehrtägige Sportanlässe oder Ausstellungen einer Melde- oder Bewilligungspflicht unterstellen.

Weiters soll die Regierung das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten können.

Damit sie internationale Normen bei internationalen Tiertransporten festsetzen kann, wird ein Kompetenzartikel eingefügt.

Die Regierung soll zwecks grenzüberschreitender Kooperationen mit anderen Staaten nun auch zusätzlich völkerrechtliche Verträge über die Ausbildung und die Durchführung von Kontrollen abschliessen können.

Weitere Änderungen, welche in der schweizerischen Rezeptionsgrundlage enthalten sind, müssen von Liechtenstein zum einen nicht übernommen werden, weil sie bereits normiert sind (schmerzverursachende Hilfsmittel und Geräte) oder weil sie zum anderen aufgrund des Zollvertrages ohne gesetzgeberisches Zutun Liechtensteins zur Anwendung gelangen (Bestimmungen zur Ein-, Durch- und Ausfuhr). Die Information der Öffentlichkeit über Tierversuche erfolgt über den Rechenschaftsbericht der Regierung. Ebenso irrelevant für Liechtenstein sind die formell gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Informationssystems im Bereich der Tierversuche sowie die Anpassung der Sanktionsbestimmungen an den neuen Allgemeinen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches. Betreffend die in der jüngsten Revision des schweizerischen Tierschutzgesetzes eingeführte Möglichkeit für die Vollzugsbehörden, bei leichten Verstössen auf eine Strafanzeige verzichten zu können (Art. 24 Abs. 4 CH-TSchG), bedarf es keiner Übernahme. Dies deswegen, da bereits nach geltendem liechtensteinischem Tierschutzgesetz Übertretungstatbestände vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bestraft (Art. 36 FL-TSchG) und nur Vergehen vom Landgericht bestraft werden (Art. 35 FL-TSchG). Schliesslich gibt es noch neue Bestimmungen, welche die Schweiz auf Gesetzesrang hob, die aber in Liechtenstein auf Verordnungsstufe bereits geregelt bzw. zu regeln sind. Dieser

Systematik verpflichtet erfolgen die nötigen Anpassungen dementsprechend auf Verordnungsstufe.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Allgemeines**

Die inhaltlich neuen Artikel werden nachfolgend kommentiert.

##### **4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

###### **Zu Art. 6 Abs. 3**

Die Regierung erhält hier die zusätzliche Kompetenz, die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von gewerbsmässig tätigen Personen zu bestimmen, welche Pflegehandlungen an Tieren durchführen. Unter Pflegehandlungen sind beispielsweise Klauenpflege aber auch kosmetische Behandlungen zu verstehen. Pflegehandlungen, welche die Tierhalter selbst an ihren Tieren vornehmen, sind dabei ebenso ausgenommen wie die medizinisch ausgerichteten, prophylaktischen und kurativen Tätigkeiten von Fachpersonen.

Die Notwendigkeit dieser Norm beruht insbesondere darauf, dass immer mehr Tierhalter Dritte mit Pflegehandlungen beauftragen. Es liegt auf der Hand, dass gewisse Pflegemassnahmen bei mangelnder Fachkunde und Erfahrung zu schweren Schäden bei Tieren führen können. Mit einer vorgeschriebenen Ausbildung für das gewerbsmässige Anbieten von bestimmten Pflegehandlungen kann die fachgerechte Ausführung dieser Arbeiten nun sichergestellt und damit das Verletzungsrisiko der Tiere gesenkt werden.

###### **Zu Art. 7 Abs. 1**

Um den Schutz der Tiere bei Pflegehandlungen lückenlos zu gewähren, soll die Regierung auch gewisse gewerbsmässig angebotene Tätigkeiten dieser Art einer

Bewilligungspflicht unterstellen. Die Bewilligung kann dann allenfalls von einer spezifischen Ausbildung abhängig gemacht werden.

#### **Zu Art. 7 Abs. 5**

Ebenso wird die neue Bestimmung eingefügt, dass überregionale Veranstaltungen mit Tieren von der Regierung für melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können. Hier stehen insbesondere Sportveranstaltungen im Fokus, die nicht nur von lokaler Bedeutung sind. In Anlehnung an das in der Schweiz diskutierte Vorgehen sollen überregionale Veranstaltungen meldepflichtig und solche, die zudem mehr als einen Tag dauern, bewilligungspflichtig sein. Das ist sicher dann der Fall, wenn Tiere aus dem Ausland gebracht werden. Die Bewilligungspflicht ist insbesondere dann sinnvoll, wenn solche Veranstaltungen (Sportanlässe, Ausstellungen) über mehrere Tage stattfinden.

Die Einführung der Bewilligungspflicht soll dazu dienen, die Organisatoren von solchen Veranstaltungen mittels Auflagen oder Bedingungen zur besseren Kontrolle von unerwünschten Praktiken zu verpflichten. Die Versuchung, die Erfolgsaussichten an Sportveranstaltungen oder Ausstellungen zu erhöhen, kann nämlich dazu führen, dass tierschutzwidrige Massnahmen ergriffen werden.

#### **Zu Art. 9 Abs. 2**

Die Ergänzung des bestehenden Abs. 2 durch die Möglichkeit, das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormalitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten zu können, bietet Gewähr, dass die Abgabe solcher Tiere an Dritte unterbunden werden kann. Zusätzlich erhält die Regierung die Kompetenz, die Ein-, Durch- und Ausfuhr solcher Tiere zu verbieten.

#### **Zu Art. 14 Abs. 4**

Der internationale Tiertransport ist genauer zu regeln. Zum einen wird dieses Ziel erreicht, indem die Regierung auf der Grundlage einer Kompetenznorm festlegen



kann, welche internationalen Normen zu beachten sind. Die Anwendung von internationalen Normen kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn sie den Mindeststandards des heimischen Tierschutzgesetzes entsprechen.

Für grenzüberschreitende Tiertransporte sind länderübergreifende Absprachen und Normen nötig, damit Lade- und Transportmittel überall aufeinander abgestimmt werden können. Das ist allein aus dem Grund schon sinnvoll, damit Tiere bei notwendigen Umlade- und Zwischenhalten nicht unnötig gestresst werden. Weiters können dadurch die Transportzeiten so kurz wie möglich gehalten werden. Wegen des heute geltenden schweizerischen Transitverbots für Tiere auf der Strasse führt diese Kompetenznorm zu keinem unmittelbaren Handlungsbedarf für die Regierung.

#### **Zu Art. 28**

Analog der schweizerischen Bestimmung wird die Regierung ermächtigt, völkerrechtliche Verträge in den Tierschutzbereichen Ausbildung und Durchführung von Kontrollen abzuschliessen. Die bereits geregelte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Information und Anerkennung von Tierhalteverboten bleibt selbstverständlich aufrecht. Der primäre Partner dieser Zusammenarbeit ist aufgrund der räumlichen Nähe und wirtschaftlichen Verflechtungen die Schweiz. Neben dem Vollzug des Tierschutzgesetzes soll auch der Bereich der Ausbildungen für Personen, die mit Tieren umgehen, international vereinbart werden können.

#### **Inkrafttreten**

Es ist vorgesehen, zeitgleich mit der Inkraftsetzung der Abänderung des Tierschutzgesetzes am 1. Januar 2014 auch die revidierte Tierschutzverordnung mit zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie notwendigen Korrekturen und Verbesserungen kundzumachen.

5. **VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Vorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Tierschutzgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. November 2010, LGBl. 2010 Nr. 333, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 3

3) Sie kann die Anforderungen festlegen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden oder Pflegehandlungen an ihnen vornehmen.

Art. 7 Abs. 1 und 5

1) Die Regierung kann bestimmte Haltungsarten, das Halten bestimmter Tierarten sowie bestimmte Pflegehandlungen an Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären.

5) Sie kann überregionale Veranstaltungen mit Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären.

Art. 9 Abs. 2

2) Die Regierung erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtziel und Reproduktionsmethoden; dabei berücksichtigt sie die Würde des Tieres. Sie kann die Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und das Ausstellen von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten.

Art. 14 Abs. 4

4) Die Regierung kann festlegen, welche internationalen Normen bei internationalen Tiertransporten zu beachten sind.

Art. 28

Die Regierung kann mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a) die Ausbildung, die Durchführung von Kontrollen und den Informationsaustausch im Bereich des Tierschutzes;

- b) die gegenseitige Information über Tierhalteverbote und die Anerkennung solcher Verbote.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.